

RS OGH 1985/10/15 4Ob513/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.10.1985

Norm

AtomsperrG §1

B-VG Art7

Rechtssatz

Eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichverteilung verletzt den Gleichheitsgrundsatz auch dann, wenn der Vorteil der Nichtbelasteten ("nur") darin besteht, daß sie eben zu dieser Last nichts beitragen brauchen. Eine derartige Verletzung des Gleichheitsgebotes im Extrem bedeutet es, wenn die sachlich die Allgemeinheit treffenden Lasten nur einer einzigen (natürlichen oder juristischen) Person zugeordnet werden. Diese Wirkung kommt dem AtomsperrG trotz seiner formal allgemein gehaltenen Fassung zu.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 513/84
Entscheidungstext OGH 15.10.1985 4 Ob 513/84
Beisatz: Anrufung des VfGH. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0053495

Dokumentnummer

JJR_19851015_OGH0002_0040OB00513_8400000_016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at